



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/0395
Titel	Thursteg.
Datum	23.02.1899
P.	130–131

[p. 130] Nach Einsicht einer Zuschrift der Regierung des Kantons Thurgau vom 16. Dezember 1898, einer Vernehmlassung des Gemeindrates Altikon vom 12. Januar 1899 und eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Regierungsrat des Kantons Thurgau zu schreiben:

Mit Zuschrift vom 16. Dezember 1898 teilt Ihr uns mit, daß Ihr gegen die Vorlage für einen neuen Thursteg bei Feldi, welche wir Euch am 10. November 1898 unterbreitet haben, keine Einwendungen zu erheben habt, unter der Voraussetzung, daß der Steg nach seiner Vollendung dem öffentlichen Verkehr geöffnet bleibt, und daß nach Erstellung des rechtsseitigen Hinterdammes und des Binnenkanales, die Eigentümer des neuen Steges auch die Ueberbauung des letztern auf sich nehmen.

Wir haben nun allerdings erwartet, daß, nachdem der Kanton Thurgau in keiner Weise sich an dieser Baute hat beteiligen wollen, Ihr keine Anforderungen betreffend die Mitbenutzung stellen werdet. Da aber eine Absperrung nicht möglich ist, stehen wir nicht an, förmlich die Erklärung abzugeben, daß der Steg dem öffentlichen Verkehr übergeben werden soll.

Anders verhält es sich mit der zweiten Voraussetzung, wonach die Gemeinde Altikon auch die Ueberbauung des später zu erstellend[e]n Binnenkanals übernehmen soll.

Selbst wenn es sich um eine neue Verbindung handelte, wäre es nicht gerechtfertigt, dieselbe mit der Ueberbrückung eines noch nicht bestehenden Wasserlaufes zu belasten. Ist es einerseits zweckmäßig, den Thurdamm nicht durch Einleiten der Seitenbäche zu durchbrechen und letztere in einem Binnenkanal abzuleiten, so müssen anderseits über denselben an geeigneten Stellen Uebergänge erstellt werden, damit das abgeschnittene Damm- und Vorlandgebiet beworben und die Währungen unterhalten werden können. Diese Uebergänge bilden nun einen Bestandteil der Damm- und Binnenkanalanlage, und werden auch vom Bunde subventionirt.

Mit Rücksicht hierauf erstellen wir auf unserer Seite für den Fußweg Feldi–Dietingen nicht nur einen Steg, sondern eine fahrbare Brücke, und haben auch zirka 1200m unterhalb der Straße Altikon–Neunform einen fahrbaren Uebergang über den Binnenkanal erbaut.

Auf dem linken Ufer zwischen Rohr und Ueßlingen habt Ihr ebenfalls zwei Brücken über den Binnenkanal auf Rechnung der Thurkorrektioen erstellt, und auch in der Nähe des Wydemersteges ist ein Uebergang vorgesehen.

Es handelt sich aber nicht um eine neue Wegverbindung, sondern um eine bestehende: 1811 haben die Feldemer Rebbesitzer einen „Fahr- und Bauweg“ von der Furt durch die Thur bis zur Lochtrotte in ihren Reben in Dietingen gekauft und sich auch am 15. Februar 1811 vor Friedeusgericht Frauenfeld zufertigen lassen, und unterm

21. Juni 1861 hat die thurgauische Regierung für diese Verbindung den früheren hölzernen Steg konzedirt. Jetzt soll der Steg den neuen Verhältnissen entsprechend zirka 250m weiter obern // [p. 131] halb, rechtwinklig zum Fluß, Und mit nur 5 Unterstützungen, also in viel besserer Anordnung ausgeführt werden. Diese Wegverbindung ist also alt, und nicht etwa bloß ersessen, sondern vertraglich erworben worden. Nun ist es selbstverständlich, daß,

wenn eine bestehende Verbindung durch eine neue Kanalanlage unterbrochen wird, der Uebergang auf Kosten des letztern Unternehmers zu er. stellen ist.
Wir ersuchen Euch deshalb, von dieser zweiten Voraussetzung absehen zu wollen, da wir dieselbe durchaus nicht als gerechtfertigt anerkennen können und eventuell den Entscheid der Bundesbehörden anrufen würden.
Wir erwarten wenigstens in diesem Punkte ein Entgegenkommen Eurerseits und da die Angelegenheit sehr dringlich ist, bitten wir um möglichst baldige Rückäußerung.
Dieses Schreiben bringen wir auch dem eidg. Departement des Innern zur Kenntnis.

II. Mitteilung an das schweiz. Departement des Innern mit Begleitschreiben, an den Gemeinderat Altikon unter Rücksendung des Vertrages von 1811, und des Reverses vom 3. Januar 1899, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]